



Ink.

Presentirt am  
19. Febr. 97.

223



## Alchergestalt S. Churfürstl.

Durchl. zu Sachsen / unser gnädigster Herr / die in diesem 3ten Jahre der Anno 1695. beschehenen allgemeinen Landes-Verwilligung wiederumb fällige Landes- und Franck- Steuern an die Einbezirkte von der Ritterschafft / auch Nembter und Städte ausgeschrieben und eingebracht / auch was Sie sonst in ein- und andern besser als bishero in Zukunfft beobachtet wissen wollen / das weist beygedruckter gnädigster Befehlig d. d. 25. Januarii verwichenhin / mit mehrern. Wird demnach aussen beniemten Stande solches gehörig hierdurch intimiret / und angedeutet / sein eingebrachtes Contingent zu denen Terminen

Lætare und Qvasimodogeniti auf den 9. Martii,  
Barthol. und Crucis 19. Augusti,  
und dann Lucia 9. Decembr.

ohnfehlbar an rechten guten- denen ausgelassenen Mandatis gemässen Münz- Sorten nach denen gangbar gesetzten Schocken und gebrauenen Bierem / auch eingelegten frembden Weinen mit zugehörigen Registern / wo möglich / ohne Rest zu liefern / und nichts zu unterlassen / was zu deren völligen Richtigkeit dienen mag / damit nicht gegenfalls S. Churfürstl. Durchl. die befindende Säumnis und Nachlässigkeit wider die / so sich darüber betreten lassen / mit der im allgemeinen Steuer- Ausschreiben gesetzten Straffe / nebst fordernder Ersetzung derer hierdurch muthwillig verursachten Reste und andern ernstern Einsehen zu anthen veranlasset werden mögen. Weil auch / dem Verlaut nach / die zum neuen Aufsbau verwilligten Frey- Jahre / auch wohl Frey- Biere theils Orten entweder gar nicht / oder doch nur auff flüchtige reparaturen verwendet / gleichwohl die völlige Befreyung unhinderlich gestattet worden / So sollen sämtliche Gerichts- Herren / Beambte und Einnähmere bey Vermeidung eigener Ersetzung hiermit ermahnet seyn / daß sie denen Begnadeten sothane Befreyung anderer Gestalt nicht / als gegen würcklichen Fortgang derer im Befehl enthaltenen Gebäude von Grund aus gestatten / was zur Ungebühr genossen /

X

sen /

en/ wieder einfodern / nnd zur Einnahme bringen / oder aber die eigentliche Bewandnis und Zeit des bereits verrichteten oder annoch vorhabenden neuen Baues/und darauß verwendeten oder benöthigten Costen / jene bey dem letzten Befreyungs-Termine / diese aber hinführo bey Erstattung derer Berichte deutlich und umständlich attestiren und anmercken. Wo-  
bey die Creysß-Einnahme zu ihrer bessern Erleichterung und ehender Abfertigung derer Herren Stände so nöthig als dienlich zu seyn erachtet / wenn in solchen Fällen / da die befreybete Personen izo besitzende Güter und Grund-Stücken nur vor weniger Zeit / oder doch nach Beschluß des letzt-eingegebenen Catastri überkommen / die vorherigen Besitzer und Verkäufer im Register deutlich angezeigt und benennet / Inglei-  
chen die geistlichen Tisch-Truncks-Zettel und Quittungen aller Orten nach bengedruckten Formular auff einerley Art kürzlich abgefasset werden / weshalber die Herren Stände bey denen Superintendenten freundliche Anregung thun wollen/damit solches in ieder Inspection, (allermassen in der Oschazer vor geraumer Zeit mit gutem Vortheil bereits geschehen) eingeführet und beständig behalten werde. Wie beschwerlich hiernächstes  
denen Expeditionibus falle / wenn die Gerichts-Herren/ Be-  
ampte und Einnähmere denen öfteren Erinnerungen zuwider mit ihren Berichten/ als auch die Supplicanten mit ihren precibus sich so lange verweilen / und fast alles biß in die Messe versparen / das haben dieselben aus angezogen-gegenwärtigen Befehlig gleichfalls zu ersehen / und daher sothane Supplicata und Berichte längstens 14. Tage für ieder Messe allhier einzureichen / oder zu gewarten / daß Sie gegenfalls biß auff folgende Messe unresolviret liegen bleiben / diejenigen Personen aber / so dadurch der Steuer zu Schaden etwas versäumen / nach Befinden mit verdienter Straffe angesehen werden. So sollen auch vermöge eines von der Ober-Steuer-Einnahme gezogenen Defects / die Adelichen Wittwen / welchen Jährlich ein gewisses an Frey-Bieren verwilliget / ihre Quittungen darüber cum Curatore gebührend unterschreiben / solche Frey-Biere aber nicht / wie bißhero / gleich in der ersten und nächsten Frist à tempore concessionis / sondern vielmehr in der 3ten und letzten erheben / und in welche Frist dieselben einmahl gefallen / in nachfolgenden Jahren unveränderlich dabey verbleiben. Leß-  
lich ist zwar denen Beampten und Einnähmern aus einem dem Jährigen Ausschreiben bengedruckten gnädigsten Befehl von  
20. Fe-

20. Februarii 1696. unverborgen / wie S. Churfürstl. Durchl.  
mit ihrer Vorfahren Resten es gehalten / und solche gewisser ma-  
ßen revidiret und separiret haben wollen / Nachdem aber  
man vernehmen müssen / daß seithero an ein- und andern Orte  
die Revisores, wenn sie sich von der Creyß- Einnahme mit unter-  
schrieben und besiegelten Extracten angegeben / nicht zugelassen  
werden wollen / gleichwohl eben diese zu keinem andern Ende als  
zu ihrer Legitimation ausgestellt / wie sie denn auch ohne dem  
von der Churfürstl. Ober- Steuer- Einnahme disfalls mit ab-  
sonderlicher gemässenen Instruction versehen; So wird ihnen/  
denen Beambten und Einnähmern hiermit angedeutet / daß sie  
förder keinen vergeblichen Verzug disfalls verursachen / son-  
dern die Revisores, wenn sie sich auff solche Art anmelden / un-  
weigerlich admittiren sollen. Wir verbleiben übrigens  
denen sämtlichen Herren Ständen zu angenehmen Diensten  
willig und geflissen. Datum Dresden / am 8. Februarii,  
Anno 1697.

Berordnete Einnähmere der Land- und Trank-  
Steuer im Meißnischen Creyße /

**Hanns Heinrich von Schönberg /**

**Alexander von Giltitz /**

und

**Der Rath zu Dresden.**

X 2

Bon



Im Namen Gottes Amen  
In SACHSEN Gnaden/  
Friedrich Augustus/

Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/  
auch Engern und Westphalen/ ꝛc.

Chur-Fürst/ ꝛc.

**S**ESTE und liebe getreue! Nach Anleitung der  
Anno 1695. beschehenen allgemeinen Landes-Ver-  
willigung fället in diesem dritten Jahre wiederumb die or-  
dentliche Land-Steuer Lætare und Bartholomæi, des-  
gleichen die Franck. Steuer Quasimodogeniti, Crucis  
und Lucia einzubringen vor/ Welche Wir hiermit ge-  
wöhnlicher massen ausschreiben/ und derohalben gnädigst  
begehren/ ihr wollet solche denen Einbezirkten von der Rit-  
terschafft/ auch Aemtern und Städten gehörig intimiren  
und andeuten/ daß sie dieselben zu rechter Zeit von ihren re-  
spect: Belehnten auch anvertrauten Bürgern und Hu-  
terthanen / samt wer von Adel steuerbare Güter besizet/ an  
rechten guten / denen ausgelassenen Mandaten gemässen  
Mehrk-Sorten nach denen gangbar gesetzten Schocken/ und  
gebrauenen Biere / auch eingelegten frembden Weine/  
(doch unbeschadet derer privilegirten Personen freyen  
Zisch-Truncks) ohne Rest einbringen/ sofort euch auff den-  
jenigen Tag/ welchen ihr ihnen bestimmen werdet/ unfehl-  
bar / bey Vermeidung der im allgemeinen Steuer-Aus-  
schreiben gesetzten Straffe / mit zugehörigen Registern lie-  
fern / und an dem nichts unterlassen sollen / was nur zu de-  
rer Termine völligen Richtigkeit dienen mag/ gestalt Wir  
gegen

gegenfalls nicht ermangeln würden / die befindende Säumnis und Nachlässigkeit wider diejenigen / so sich darüber betreten lassen / mit fordernder Ersekung derer hierdurch muthwillig verursachten Reste / und andern ernstlichen Einsehen zu anthen / vor Eins.

2. Will verlauten / daß die zum neuen Aufbau verwilligte Frey-Jahre / auch wohl theils Orten die Frey-Biere nicht allenthalben der Gebühr / und ergangenen Befehlen gemäß angewendet / an statt verheischener neuen Gebäude öftters nur flüchtige und unbeständige reparaturen angestellet / bisweilen wohl gar nichts daran gethan / und doch die Befreyung unhinderlich verstattet wird / Bestwegen der Nothdurfft seyn will / die Gerichts-Herren / Beampte / auch Rätthe und Einnehmere in Städten zu ermahnen / wie ihr es denn hierauff an Sie beobachten werdet / daß sie denen Begnadeten die verwilligte Befreyungen anderer Gestalt nicht / als gegen würdlichen Fortgang derer im Befehl enthaltenen Gebäude von Grund aus / bey Vermeidung eigener Ersekung / keines weges gestatten / dannhero auch diejenigen / welche sie bisher zur Ungebühr genossen / zur restitution nachdrücklich anhalten / und selbige / soweit sie in Rechnung abgezogen worden / zur Sinnahme wieder bringen / Wo aber der Bau nach Gebühr verführet wird / selbigen / wie es geschehen / beym letzten Termine der Befreyung / in Rechnung deutlich anmercken / und darüber attestiren / wie nicht weniger bald anfangs bey Erstattung derer Berichte in denenselben oder denen ertheilenden attestatis die Beschaffenheit derer Gebäude / worinnen sie eigentlich bestehen / wie hoch sich die Kosten belausen / und zu welcher Zeit das schon gebauete verführet worden / deutlich und umständlich anzeigen sollen.

3. Ist schon zum öfftern erinnert / auch für der Expedition-Stuben öffentlich angeschlagen worden / daß sowohl die Gerichts-Herren / Beamten / Revisores, und Einnehmere ihre Berichte / als auch die Supplicanten ihre preces zeitlich für denen Leipzigerischen Märkten in die Steuer-Expeditiones allhier eingeben oder einsenden sollen / Alldieweil aber dennoch bisanhero solchem am wenigsten nachgelebet / sondern fast alles bis in die Messe versparet worden / gleichwohl eine wahre Unmöglichkeit ist / selbige alsdenn mit dem eintragen und nachschreiben in die gewöhnliche protocolla zu bestreiten. So wird hiermit verordnet / und jedermann gewarnet / sothane Supplicata und Berichte / worunter auch die eurigen mit zuverstehen seyn / längstens 14. Tage für ieder Messe allhier einzureichen / oder zugetwarten / daß gegenfalls dieselbigen bis auff folgende Messe unrelolviret hinterleget / diejenigen Personen aber / so dadurch der Steuer zu Schaden etwas versäumen / nach Befinden mit verdienter Straffe angesehen werden sollen.

Hieran geschicht Unsere Meynung. Datum Dresden / am 25. Januarii, Anno 1697.

Gotthelf Friedrich von Schönberg /

Denen Besten / und Unseren lieben Getreuen / verordneten Einnehmern der Land- und Tranck-Steuer im Meißnischen Erceyße /

Joh. Balth. Grolig / S.

FOR.

# FORMULAR

Nach welchen die Herren Weistlichen ihre  
Zisch-Grundz. Wittungen künfftig einzu-  
richten haben.

40. fl. 40. gl. an N. Fassen Bier / jedes zu  
40. gl. von Quasimodogeniti 1696. bis 1697. gewöhn-  
liches beneficium sind aus der Steuer. Einnahme zu  
N. mir Endes. benannten zu recht vergnügt worden.  
Worüber krafft dieses gebührend quittiret wird. Datum  
N. N. Anno 1697.



# FORMULAR

Das Buch enthält die besten Rezepte  
des berühmten Arztes  
Herrn Dr. Johann Baptist  
van Swieten

Das Buch enthält die besten  
Rezepte des berühmten  
Arztes Herrn Dr. Johann  
Baptist van Swieten  
in der Kunst der  
Medizin

*Dr. Johann Baptist van Swieten*



Vf 2521

~~INK~~

4°

Ink.

INK

V. 17



Presentiert am  
19. Febr. 97.

223



**S. Churfürstl.**

**Durchl. zu Sachsen / unser gnädig-**

**ster Herr / die in diesem 3ten Jahre der**

**1695. beschehenen allgemeinen Lan-**

**derwilligung wiederumb fällige Land-**

**trancf- Steuern an die Einbezirkte**

**ter Ritterschafft / auch Membter und**

**eingebracht / auch was Sie sonst**

**bißhero in Zukunfft beobachtet wis-**

**sedruckter gnädigster Befehlig d. d.**

**it mehrern. Wird demnach**

**solches gehörig hierdurch intimiret /**

**trachtes Contingent zu denen Ter-**

**ogeniti auf den 9. Martii,**

**19. Augusti,**

**9. Decembr.**

**denen ausgelassenen Mandatis ge-**

**denen gangbar gesetzten Schocken**

**ch eingelegten frembden Weinen mit**

**möglich / ohne Rest zu liefern / und**

**u deren völligen Richtigkeit dienen**

**des S. Churfürstl. Durchl. die besin-**

**nläßigkeit wider die / so sich darüber**

**allgemeinen Steuer- Ausschreiben**

**erdernder Ersetzung derer hierdurch**

**beste und andern ernstern Einsehen zu**

**mögen. Weil auch / dem**

**en Aufsbau verwilligten Frey- Jah-**

**heils Orten entweder gar nicht / oder**

**raturen verwendet / gleichwohl die**

**lich gestattet worden / So sol-**

**ten / Beampte und Einnähmere bey**

**ung hiermit ermahnet seyn / daß sie**

**Befreyung anderer Gestalt nicht /**

**gang derer im Befehl enthaltenen**

**gestatten / was zur Ungebühr genos-**

**sen /**



Farbkarte #13

B.I.G.